

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Oktober 2006

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 20.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Oktober 2006

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen

Individuelle Prüfung der Festsetzungsverjährung bei zusammenveranlagten Ehegatten

Berücksichtigung einer Grundstücksschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt als Vorerwerb

Keine mittelbare Grundstücksschenkung bei Gewährung eines zinslosen Darlehens

Verstößt die unterschiedliche Bewertung inländischen und ausländischen Betriebsvermögens gegen EU-Recht?

Wegfall der Steuervergünstigungen für Anteile an Kapitalgesellschaften bei Verschmelzung auf eine Personengesellschaft

Abzug von Schulgeld an eine Europäische Schule als Sonderausgabe

Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich

Auszahlung von Kindergeld an Sozialhilfeträger

Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten

Beteiligungserwerb gegen Zuzahlung des Veräußerers

Darlehenszinsen zum Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch deren Arbeitnehmer

Einräumung von Aktien-Optionsrechten der Konzernmutter ist kein Arbeitslohn bei den Arbeitnehmern der Konzerntochter

Erbschaft als Betriebseinnahme eines Altenheims

Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen für 1999 und 2000 sowie ab 2001

Gewinn aus der Veräußerung einer Allgemeinanztpraxis bei Neueröffnung einer Praxis für Naturheilkunde

Gewinnrealisierung bei der Veräußerung eines Grundstücks
Kein Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger in die Schweiz
Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons durch Selbstständige
Rückzahlung von Arbeitslohn erst bei Abfluss einkünftermindernd
Sonderabschreibung ohne Bildung einer Ansparrücklage im Betriebseröffnungsjahr
Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
Avalgebühr für eine Ausfallbürgschaft ist nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen
Begriff der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts
Keine Erstzulassung eines Pkw mit Zuteilung eines Überführungskennzeichens
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen
Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse als Hinderungsgrund für die Bildung von Pensionsrückstellungen in Betrieben gewerblicher Art
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Fehlbeträgen einer in Form der GmbH betriebenen Gaststätte
Keine Pflicht zum Lohnsteuereinbehalt bei Gewährung von geldwerten Vorteilen durch eine Schwestergesellschaft
Betriebsaufspaltung im Anschluss an die steuerbegünstigte Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Konsequenzen für das Mietrecht
Vermieter muss Nebenkosten für leere Wohnungen tragen
Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter
Anspruch auf freiwillige Krankenversicherung erlischt nach drei Monaten
Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen
Wählbarkeit einer anderen Krankenkasse
Auskunftsanspruch eines Unternehmers über Besteuerung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts
Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Auftrittsgarderobe?
Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen
Regelsteuersatz für an Bauträger und Bauunternehmer erbrachte Hausanschlussleistungen
Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland
Umsatzsteuerpflichtige Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen betrieblichen Pkw durch eine GbR
Einberufung einer Eigentümerversammlung durch den Verwaltungsbeirat
Einzugsermächtigungsverfahren: Rückabwicklung von eingezogenen Lastschriftbeträgen
GmbH & Co. KG: Erfüllungsschädlicher Rückfluss der Gesellschafter-Bareinlage?

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Termine Oktober 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherrhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit Wirkung zum 1.8.2006 ist der im Jahr 2003 eingeführte Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) abgeschafft worden. Stattdessen wurde das Überbrückungsgeld zu einem so genannten Gründungszuschuss umgestaltet.

Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Zu den fachkundigen Stellen gehören neben Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbänden und Kreditinstituten auch Steuerberater. In Zweifelsfällen kann die Agentur für Arbeit den Besuch eines Existenzgründungsseminars oder einer entsprechenden Beratung verlangen. Solange Ansprüche auf Arbeitslosengeld ruhen, zum Beispiel wegen des Erhalts von Abfindungen oder des Eintritts einer Sperrzeit, wird der Gründungszuschuss nicht geleistet.

Eine erneute Förderung einer Existenzgründung ist nur möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung mindestens 24 Monate verstrichen sind.

Geförderte Personen haben in dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch mehr auf einen Gründungszuschuss. Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten gewährt. Gezahlt wird der Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld bezogen hat, zuzüglich einer Pauschale von 300 € monatlich.

Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe der Pauschale von 300 € monatlich gewährt werden, wenn der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit nachweist. Dafür kann die Bundesagentur für Arbeit erneut die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Der Zuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Antrag auf Förderung ist vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Wohnsitzagentur zu stellen.

Wenn eine Existenzgründung so erfolgreich verläuft, dass auch Mitarbeiter eingestellt werden können, so gibt es auch dafür Förderungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit. In Betracht kommt insbesondere der so genannte Einstellungszuschuss bei Neugründungen. An den diesbezüglichen Vorschriften hat sich durch die Umgestaltung des Überbrückungsgelds in einen Gründungszuschuss nichts geändert.

Individuelle Prüfung der Festsetzungsverjährung bei zusammenveranlagten Ehegatten

Der Ablauf einer Festsetzungsfrist ist für jeden Steuerpflichtigen individuell zu prüfen. Das gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten. Diese Leitsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Die regelmäßige Festsetzungsfrist beträgt für Steuern, für die eine Erklärung abzugeben ist, vier Jahre. Die Frist kann sich um bis zu drei Jahre, bei Steuerverkürzung bis zu fünf Jahre und bei Steuerhinterziehung bis zu 10 Jahre verlängern. Dies ist abhängig von dem Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Steuererklärung (Anlaufhemmung). Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen, kann sich zusätzlich der Ablauf der Festsetzungsfrist verlängern (Ablaufhemmung).

Hat bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten einen Gewerbebetrieb und wird bei ihm mit einer Betriebsprüfung begonnen, verlängert sich die Festsetzungsfrist für ihn zumindest bis zum Ablauf der Prüfung. Demgegenüber läuft die Festsetzungsfrist für die nicht der Betriebsprüfung unterliegenden Einkünfte der Ehefrau unter Zugrundelegung der allgemeinen Fristen (vier Jahre zzgl. mögliche Anlaufhemmung) bereits vorher ab.

Berücksichtigung einer Grundstücksschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt als Vorerwerb

Erhält jemand innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren von derselben Person mehrere freigebige Zuwendungen oder (nach freigebigen Zuwendungen) einen Erwerb von Todes wegen, werden sämtliche Vermögensvorteile zu einer Gesamtbereicherung zusammengerechnet. Für diese Gesamtbereicherung wird eine Steuer berechnet und unter Anrechnung der Steuer für die früheren Erwerbe erhoben. Die Vorschrift hat den Zweck, Vorteile auszuschließen, die durch die Aufteilung von Zuwendungen in mehrere zeitlich folgende Teilübertragungen möglich wären. Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren besteht folglich kein Unterschied, ob dieselbe Person Vermögen durch Schenkung oder Erbschaft in einem Zug oder in Teilbeträgen überträgt.

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter schenkte ihrem Sohn 1993 ein Grundstück unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchsrechts. Im Jahr 1997 verzichtete die Mutter auf das Nießbrauchsrecht. Als Gegenleistung erhielt sie eine Abfindungszahlung. Nach dem Tod der Mutter im Jahr 1999 wurde der Sohn Alleinerbe des Vermögens der Mutter. Das zuständige Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer unter Einbeziehung der Grundstücksschenkung als Vorerwerb fest. Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung und bestätigte die Erbschaftsteuerfestsetzung unter Berücksichtigung der unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgten Grundstücksschenkung trotz der entgeltlichen Nießbrauchsablösung.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Keine mittelbare Grundstücksschenkung bei Gewährung eines zinslosen Darlehens

Wird für den Erwerb eines bestimmten Grundstücks ein zinsloses Darlehen gewährt, handelt es sich nicht um eine mittelbare Grundstücksschenkung. Gegenstand der Zuwendung ist vielmehr die unentgeltliche Kapitalnutzungsmöglichkeit. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Ein Ehemann hatte seiner Ehefrau ein zinsloses Darlehen auf unbestimmte Zeit für den Erwerb eines bestimmten Grundstücks zur Verfügung gestellt. Der Darlehensbetrag entsprach den Anschaffungskosten des Grundstücks. Die Ehefrau war der Auffassung, dass es sich um eine mittelbare Grundstücksschenkung handelte, die mit dem Steuerwert des Grundstücks anzusetzen war. Das Gericht weist dagegen darauf hin, dass die Darlehensgewährung als solche keine Entreichung bedeutet, da der Darlehensnehmer verpflichtet ist, das Darlehen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Allein die unentgeltliche Nutzung des überlassenen Kapitals stellt eine Zuwendung im schenkungssteuerlichen Sinne dar, die der Besteuerung zu unterwerfen ist.

Verstößt die unterschiedliche Bewertung inländischen und ausländischen Betriebsvermögens gegen EU-Recht?

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorab-Entscheidung vorgelegt, ob die unterschiedliche Bewertung von Betriebsvermögen mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist.

In dem beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren geht es um die erbschaftsteuerliche Behandlung von Inlandsvermögen und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen in Frankreich. Nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind ausländisches Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem Verkehrswert zu bewerten. Entsprechende Inlandsvermögen unterliegen einer erheblich günstigeren Bewertung. Zusätzlich wird ein besonderer Freibetrag sowie ein Bewertungsabschlag gewährt.

Wegfall der Steuervergünstigungen für Anteile an Kapitalgesellschaften bei Verschmelzung auf eine Personengesellschaft

Die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Liegen sie vor, wird ein besonderer Freibetrag gewährt und der danach verbleibende Wert mit einem Bewertungsabschlag versehen.

Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag fallen für die Vergangenheit weg (Nachversteuerung), soweit der Erwerber die Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft übertragen wird (Verschmelzung).

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der rückwirkende Wegfall der Steuervergünstigungen bei einer Verschmelzung auf eine Personengesellschaft nicht zu beanstanden, auch wenn der umgekehrte Fall der Verschmelzung (von der Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft) von der möglichen Nachversteuerung nicht erfasst wird.

Abzug von Schulgeld an eine Europäische Schule als Sonderausgabe

Schulgeld für Kinder mit Anspruch auf Kinderfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu 30 % als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass es sich um eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatz- oder anerkannte Ergänzungsschule handelt.

Der Bundesfinanzhof war mit dem Fall eines in Belgien tätigen Rechtsanwalts befasst, der in der Bundesrepublik unbeschränkt steuerpflichtig war. Die drei Kinder der Familie besuchten in Brüssel die Europäische Schule. Das gezahlte Schulgeld machte der Anwalt als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das Gericht gab dem Vater recht. Die Europäische Schule erfüllt die Voraussetzungen, unter denen bei einer deutschen Schule die Genehmigung zu erteilen wäre. Insoweit ist von einer Anerkennung durch den deutschen Gesetzgeber auszugehen, die einer staatlichen Genehmigung entspricht.

In einer früheren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof anders entschieden. Allerdings ging es hier um den Abzug von Schulgeld für eine Europäische Schule im Inland.

Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2004 erst nach dem 31.12.2006 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Wird die Antragsfrist verpasst, besteht nur noch die Möglichkeit, Verluste geltend zu machen, weil die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs bis zum Ablauf der Feststellungsfrist möglich ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn die zweijährige Frist zur Einkommensteueranmeldung für Bezieher von Lohn Einkünften abgelaufen ist.

Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist nach dieser Entscheidung nicht davon abhängig, dass für das Verlustentstehungsjahr noch ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden kann.

Auszahlung von Kindergeld an Sozialhilfeträger

Ein behindertes volljähriges Kind war auf Kosten des Sozialhilfeträgers vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Auf Grund einer Billigkeitsregelung wurde der Kindergeldberechtigte nicht in Anspruch genommen. Dies bedeutete formal, dass er seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist und hatte zur Folge, dass die Familienkasse Kindergeld an den Sozialhilfeträger auszahlen konnte. Der Unterhaltsverpflichtete hatte die zum Lebensbedarf seines Kinds gehörenden laufenden Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nicht übernommen. Auf die Gründe für die Nichterfüllung kam es nicht an.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist daraus jedoch nicht abzuleiten, dass das gesamte Kindergeld an den Sozialhilfeträger ausbezahlt ist. Bei der Höhe des abzugsfähigen Anspruchs ist zu berücksichtigen, ob der Kindergeldberechtigte überhaupt keine Unterhaltsleistungen erbringt oder in welchem Umfang er sich daran beteiligt. Auch geringe Unterhaltsleistungen sind in die Berechnung einzubeziehen. Dazu gehören der Erwerb von Einrichtungsgegenständen für das Zimmer des Kinds im Elternhaus oder in dem Heim ebenso wie Kosten für Besuchsfahrten und die Finanzierung von Urlauben für das Kind.

Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentnerjahrgänge in den Folgejahren. Rentnerjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2025 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab. Allerdings steht das Hauptsacheverfahren noch aus. Außerdem sind noch zwei Verfahren zu diesem Sachverhalt bei Finanzgerichten anhängig.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt reagiert und angekündigt, dass bei Einsprüchen, die ausschließlich wegen der beschränkten Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten eingelegt werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Ruhen des Verfahrens in Frage kommen kann.

Hinweis: Aus diesem Grund sollten die Beiträge zur Rentenversicherung weiter als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt und gleichzeitig Ruhen des Verfahrens angeregt werden.

Beteiligungserwerb gegen Zuzahlung des Veräußerers

Eine Export-GmbH erwarb alle Anteile an einer anderen GmbH. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Abrechnung über den Kaufpreis später erfolgen sollte. Im Fall einer Überzahlung war der Verkäufer der Anteile verpflichtet, einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Im Hinblick auf den festgestellten Verlust der erworbenen GmbH wurde der Kaufpreis nachverhandelt. Der Anteilsverkäufer leistete daraufhin eine Zahlung in Höhe von 160.000 DM an die Käuferin. Diese setzte den Beteiligungswert in Höhe von einer Mark an und buchte die Zahlung der Verkäuferin erfolgsneutral als Kapitalrücklage ein. Das Finanzamt behandelte die Zahlung der Verkäuferin erfolgswirksam als Entgelt für die Risikoübernahme durch den Anteilskauf.

Der Bundesfinanzhof behandelte auf Grund mangelnder Feststellungen des Finanzgerichts diesen Fall nicht endgültig. Das Gericht entschied jedoch, dass in Höhe der Zuzahlung des Verkäufers ein passiver Ausgleichsposten auszuweisen sein könnte. Sollte die Zuzahlung des Verkäufers als Anschaffungsgewinn zu betrachten sein, müsste ein passiver Ausgleichsposten gebildet werden, um den Vorgang erfolgsneutral zu behandeln. Eine mittelbare gesetzliche Grundlage dazu liefert das handelsrechtliche Gebot, nicht realisierte Gewinne nicht auszuweisen. Von der Rechtsprechung wird der Ansatz eines Ausgleichspostens bejaht und damit eine Gesetzeslücke geschlossen.

Ist die Zuzahlung als Entgelt für die Risikoübernahme zu betrachten, muss der Betrag erfolgswirksam behandelt werden.

Darlehenszinsen zum Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch deren Arbeitnehmer

Eine Arbeitnehmerin erwarb eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (AG), bei der sie angestellt war. Sie begründete diesen Erwerb damit, dass sie arbeitsrechtlich zur Sicherung ihrer Position dazu verpflichtet wäre. Die Finanzierungskosten machte sie als Werbungskosten bei ihren nichtselbstständigen Einkünften geltend.

Der Bundesfinanzhof stimmte dieser Zuordnung nicht zu. Die Finanzierungskosten sind nach Auffassung des Gerichts Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, weil sie in der Regel nicht durch den Beruf, sondern durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst sind. Der wirtschaftliche Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verdrängt die Beziehung zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das gilt auch dann, wenn mit dem Erwerb der Anteile eine höher dotierte Position erlangt wird.

Einräumung von Aktien-Optionsrechten der Konzernmutter ist kein Arbeitslohn bei den Arbeitnehmern der Konzerntochter

Eine Konzernmutter-AG räumte den Mitarbeitern ihrer Konzerntochter-Gesellschaften das Recht zum Erwerb von Aktien der AG ein, die Annahme dieses Angebots war freiwillig.

In der Vorteilsgewährung durch die AG liegt kein bei den Konzerntochter-Gesellschaften der Lohnsteuer zu unterwerfender geldwerter Vorteil. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Bei den angebotenen Leistungen handelt es sich nicht um unechte Lohnzahlungen eines Dritten. Die Zuwendungen erfolgen jeweils auf der Basis einer eigenen rechtlichen Verpflichtung der AG gegenüber den einzelnen Personen. Folglich können vertragliche Ansprüche auch nur gegenüber dem vertragsschließenden Konzernunternehmen (hier der AG) geltend gemacht werden. Sie werden nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber, der Tochtergesellschaft.

Hinweis: Die vorstehenden Grundsätze sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die der Lohnsteuer bis zum 31.12.2003 zu unterwerfen waren. Seit dem 1.1.2004 ist auch der von einem Dritten gewährte Arbeitslohn der Lohnsteuer zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vorteile gewährt werden.

Erbschaft als Betriebseinnahme eines Altenheims

Betriebseinnahmen kommen auch in Betracht, wenn der Betriebsinhaber unentgeltliche Zuwendungen erhält, mit denen weder ein zuvor begründeter Rechtsanspruch erfüllt noch eine in der Vergangenheit erbrachte Leistung vergütet werden soll.

Eine Erbschaft, die für den gewerblichen Betrieb eines Altenheims bestimmt ist, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs deshalb als Betriebseinnahme zu versteuern.

Eine verstorbene Heimbewohnerin hatte die Inhaberin eines Altenheims in ihrem Testament zur Miterbin eingesetzt. Nach dem Willen der Verstorbenen sollte der zugewendete Geldbetrag „für die Altenarbeit“ verwendet werden. Auf Grund von Prozessen von Nichten und Neffen der Verstorbenen gegen die Erbeinsetzung kam es erst zwei Jahre nach dem Erbfall zur Auszahlung des Erbschafts.

Es bestand ein tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang der Erbschaft mit der betrieblichen Tätigkeit. Eine private Veranlassung der Zuwendung lag nicht vor. Die Vorteilszuwendung war überwiegend der betrieblichen Sphäre der Betriebsinhaberin zuzuordnen. Die Erbschaft war jedoch erst bei ihrer Auszahlung steuerlich zu erfassen. Da es dem Träger eines Altenheims gesetzlich verboten ist, sich von den Heimbewohnern in Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Pflegegeld hinaus versprechen zu lassen, musste die Inhaberin damit rechnen, dass die gesetzlichen Erben die Wirksamkeit des Testaments anzweifeln. Der Anspruch auf die Erbschaft war deshalb im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht als hinreichend sicher anzusehen, so dass zu diesem Zeitpunkt auch keine Forderung aktiviert werden durfte.

Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen für 1999 und 2000 sowie ab 2001

Der Bundesfinanzhof hat sich vor einiger Zeit zur Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen geäußert. Danach sind in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 Unterentnahmen aus den davor liegenden Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. In einem Erlass erläutert nunmehr das Bundesministerium der Finanzen die Anwendung dieses Urteils.

- Für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000 ist das Urteil in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann zur Ermittlung der Unterentnahmen der Wert des Kapitalkontos am Ende des vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zu Grunde gelegt werden.
- Für die Veranlagungszeiträume ab 2001 sind Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor 1999 nicht zu berücksichtigen. Der Anfangsbestand der Unterentnahme ist mit 0,00 DM anzusetzen. Unter- und Überentnahmen aus 1999 und 2000 sind zu berücksichtigen.
- Ist vor dem 1.1.1999 das Kapitalkonto negativ oder liegen insgesamt Überentnahmen vor, bleibt dieser Betrag für die Ermittlung der nicht abziehbaren Zinsen - auch in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 - unberücksichtigt.

Gewinn aus der Veräußerung einer Allgemeinarztpraxis bei Neueröffnung einer Praxis für Naturheilkunde

Zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung einer Einzel- oder Teilpraxis. Bei der Veräußerung der gesamten Praxis oder einer Teilpraxis wird ggf. ein Freibetrag gewährt. Der Veräußerungsgewinn unterliegt außerdem einem ermäßigten Steuersatz. Freibetrag und ermäßigter Steuersatz werden nicht gewährt, wenn der Arzt einen Teil der Patienten zurückbehält und weiterhin selbst betreut. Unschädlich ist eine geringfügige Zurückbehaltung. Eine solche liegt vor, wenn auf die zurückbehaltenen Patienten in den letzten drei Jahren weniger als 10 % der gesamten Einnahmen entfielen.

Die Hinzugewinnung neuer Patienten innerhalb einer „gewissen“ Zeit nach Praxisaufgabe ist - auch ohne Überschreitung der 10 %-Grenze - in jedem Fall schädlich. Wer lediglich fünf Monate nach der Veräußerung seiner Praxis erneut eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit in derselben Stadt aufnimmt, erhält den Freibetrag und den ermäßigten Steuersatz auch nicht.

Ebenfalls kein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes vor, wenn ein bisher überwiegend Kassenpatienten behandelnder Allgemeinmediziner die Praxis verkauft und innerhalb von drei Monaten am selben Ort eine Praxis für Naturheilkunde eröffnet.

Gewinnrealisierung bei der Veräußerung eines Grundstücks

Der Eigentümer eines Grundstücks veräußerte das Objekt mit notariellem Vertrag vom 29. März 1993 an eine Bank. Nach den Bestimmungen des Vertrags gingen Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr unabhängig von der Eigentumsumschreibung mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf die Bank über. Der Verkäufer durfte das Grundstück bis zum Besitzübergang weiter nutzen. Den Kaufpreis entrichtete die Bank am 3. Mai 1993, und die Eigentumsumschreibung erfolgte im Grundbuch am 23. Juni 1993. Da das Finanzamt und der Verkäufer über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs stritten, kam der Fall zum Bundesfinanzhof.

Das Gericht entschied, dass der Eigentumsübergang mit der Umschreibung im Grundbuch am 23. Juni 1993 erfolgt war, unabhängig von der Vereinbarung über den Besitzübergang. Zu diesem Zeitpunkt war ein Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks realisiert worden. Der Verkäufer hatte seine Leistung erbracht und damit den Kaufvertrag wirtschaftlich erfüllt. Von diesem Zeitpunkt an war das veräußerte Grundstück nach den steuerlichen Vorschriften nicht mehr dem Verkäufer, sondern dem Käufer zuzurechnen. Die vertraglich vorgesehene weitere Nutzung durch den Verkäufer über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten war nicht dazu geeignet, dem Verkäufer das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. Der Verkäufer nutzte das Grundstück somit als Fremdbesitzer.

Der Käufer erwirbt das wirtschaftliche Eigentum nur dann zum Zeitpunkt des Besitzübergangs, wenn die Umschreibung des zivilrechtlichen Eigentums im Grundbuch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Kein Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger in die Schweiz

In Deutschland lebende und in der Schweiz arbeitende Eltern von drei Kindern bezogen zunächst in Deutschland Kindergeld. Die Kindergeldfestsetzung wurde später aufgehoben und das Kindergeld zurückgefordert. Die Eltern beantragten und erhielten daraufhin in der Schweiz Kindergeld und Ausbildungszulagen. Im Einspruchsverfahren gegen den Aufhebungsbescheid machten sie nunmehr den Differenzbetrag zwischen den in der Schweiz gezahlten Beträgen und dem in Deutschland zustehenden Kindergeld geltend.

Der Bundesfinanzhof hat dies zurückgewiesen. Es wird dabei auf zwischenstaatliche Abkommen und die entsprechende Verordnung hierzu verwiesen, nach der ein Arbeitnehmer nur Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland hat. Anspruch auf Differenzkindergeld besteht nur, wenn einem Elternteil Leistungen im Beschäftigungsland und dem anderen für dasselbe Kind im Wohnland zustehen.

Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons durch Selbstständige

Seit dem Jahr 2000 sind die Vorteile der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei. Wegen dieser Vorschrift beantragte ein selbstständig Tätiger, auch seinen Privatanteil an den Telefonkosten steuerfrei zu behandeln.

Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Der Gesetzgeber habe die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer eingeführt, um Verwaltung und Arbeitgeber gleichermaßen von erheblichen Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Selbstständige und Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang auch nicht vergleichbar, weil der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine private Mitbenutzung nur in angemessenem Rahmen gestattet, während einem Selbstständigen die private Mitbenutzung uneingeschränkt möglich ist.

Rückzahlung von Arbeitslohn erst bei Abfluss einkünftermindernd

Ein Arbeitgeber hatte seinem Anfang Dezember 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmer versehentlich den vollen Lohn überwiesen und den zu viel gezahlten Betrag auch in der Lohnsteuerbescheinigung erfasst. Der Arbeitnehmer überwies den zu viel gezahlten Betrag im Folgejahr zurück. In seiner Einkommensteuererklärung gab er nur den um die Lohnrückforderungen gekürzten Bruttobetrag an.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Arbeitnehmer den tatsächlich zugeflossenen Arbeitslohn im Jahr 1997 versteuern muss. Die Rückzahlung stellt im Folgejahr negative Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit dar. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit handelt es sich um Überschusseinkünfte, bei denen der Zu- und/oder Abfluss maßgebend ist.

Sonderabschreibung ohne Bildung einer Ansparrücklage im Betriebseröffnungsjahr

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften können Sonderabschreibungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass für die begünstigten Wirtschaftsgüter eine Ansparrücklage gebildet wurde. Eine Ausnahme gibt es nur für Existenzgründer im Sinne dieser Vorschrift.

Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes eine Regelungslücke enthält. Diese ergibt sich daraus, dass es kein dem Gründungsjahr vorgelagertes Wirtschaftsjahr gibt, in dem eine Rücklage gebildet werden kann.

Nach dem Gesetzeszweck besteht nach Ansicht des Gerichts ein Anspruch auf Vornahme der Sonderabschreibung für neu eröffnete Betriebe.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen Gesetzeszweck und Gesetzeswortlaut erfordert insoweit eine Auslegung der Vorschrift durch das Gericht. Dadurch wird ein sinn- und überdies verfassungswidriges Ergebnis beseitigt.

Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ein Unternehmen errichtete 1990 ein Gebäude, das in den Folgejahren erweitert wurde. Im Jahr 2000 wurde eine Teilwertabschreibung vorgenommen. Nach einer Betriebsprüfung wurde diese Teilwertabschreibung nicht anerkannt, weil die dafür geforderte dauernde Wertminderung nicht gegeben war.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Dabei hat sich das Gericht der handelsrechtlichen Auffassung angeschlossen. Danach liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Teilwert eines Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Ist das nicht der Fall, liegt eine bloße Wertschwankung und keine dauernde Wertminderung vor.

Avalgebühr für eine Ausfallbürgschaft ist nicht dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen

Entgelte für Dauerschulden sind dem Gewinn, soweit sie bei seiner Ermittlung abgesetzt worden sind, zur Ermittlung des Gewerbeertrags zur Hälfte wieder hinzuzurechnen. Dazu gehören insbesondere Darlehenszinsen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München fallen unter den Begriff des „Entgelts“ nicht alle Aufwendungen, die durch eine Kreditaufnahme verursacht sind. Das Finanzgericht versteht unter „Entgelt“ - im weitesten Sinn - die Gegenleistungen für die Überlassung des Fremdkapitals und dessen Nutzung.

Konkret entschied das Finanzgericht, dass eine Avalgebühr, die für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten des Darlehens eines Dritten vom Darlehensnehmer zu bezahlen ist, nicht unter den Begriff des „Entgelts“ fällt. Eine Avalgebühr ist deshalb dem Gewinn des Gewerbebetriebs zur Ermittlung des Gewerbeertrags nicht wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Begriff der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts

Gewährt der Gesellschafter der GmbH in der Krise erstmals eine Gesellschafterhilfe oder belässt er die früher gegebene Hilfe, greifen stets die Eigenkapitalersatzregeln ein.

Auf der Grundlage dieser Regeln nahm in einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall ein Insolvenzverwalter einen Gesellschafter auf Rückzahlung von Pachtzahlungen in Anspruch, die dieser für die Nutzungsüberlassung des Betriebsgrundstücks der GmbH erhalten hatte.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts ist eine Krise außer bei Insolvenzreife (d. h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Gesellschaft auch dann gegeben, wenn die Gesellschaft kredit- bzw. überlassungsunwürdig ist. Dabei sind Insolvenzreife einerseits und Kredit- bzw. Überlassungsunwürdigkeit andererseits eigenständige, in ihren Anwendungsvoraussetzungen voneinander unabhängige Tatbestände der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts.

Keine Erstzulassung eines Pkw mit Zuteilung eines Überführungskennzeichens

Mit der Zuteilung eines Überführungskennzeichens ist keine Erstzulassung des Fahrzeugs verbunden. Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die erstmalige Zulassung eines Pkw zum Straßenverkehr nur vorliegt, wenn das Fahrzeug von der Zulassungsbehörde allgemein und sachlich unbeschränkt zum öffentlichen Verkehr zugelassen wurde. Diese Voraussetzungen sind bei der Zuteilung eines Überführungskennzeichens nicht erfüllt, weil dieses Kennzeichen nur zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten berechtigt. Jede andere Benutzung des Fahrzeugs ist widerrechtlich und wird als Inbetriebsetzen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Zulassung mit einem Bußgeld geahndet.

Die Bedeutung des Begriffs der Erstzulassung liegt im Wesentlichen darin, dass die Erstzulassung im Verkehrsrecht häufig als Stichtag herangezogen wird, wenn es darum geht, dass einerseits neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge bestimmte umwelt- oder sicherheitsbezogene Regelungen erfüllen müssen und andererseits Besitzern von Altfahrzeugen eine aufwändige und kostspielige Nachrüstung erspart werden soll. Diesen Schutz verdienen jedoch nur Altfahrzeuge, die vor dem jeweiligen Stichtag allgemein und sachlich unbeschränkt zum Verkehr zugelassen gewesen sind, während den Besitzern anderer Fahrzeuge zugemutet werden kann, ihre Fahrzeuge an die geltenden Bestimmungen anzupassen, wenn sie diese im öffentlichen Verkehr benutzen wollten.

Im Kfz-Steuerrecht entscheidet das Datum der Erstzulassung über die Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge. Mit der zeitlichen Begrenzung auf Erstzulassungen vor dem 1.1.2000 sollte das frühzeitige In-Verkehr-Bringen schadstoffarmer Fahrzeuge gefördert werden. Dieses umweltpolitische Ziel kann nur erreicht werden, wenn die neu in den Verkehr kommenden Wagen allgemein und sachlich unbeschränkt zum Verkehr zugelassen werden. Ein Fahrzeug, mit dem lediglich Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden durften, erfüllt den Förderzweck nicht.

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen

Das besondere Kirchgeld ist eine Steuerart, die bei Ehegatten in Betracht kommen kann, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Ehegatten leben in glaubensverschiedener Ehe, wenn nur einer von ihnen einer steuerberechtigten Kirche angehört. Das besondere Kirchgeld ist kein Zuschlag zur Einkommensteuer (Annexsteuer), sondern eine eigenständige Steuer mit einem kircheneigenen Steuertarif. Dieser Tarif sah ab 2001 ein Kirchgeld von 180 bis 7.200 DM vor (die derzeitige Kirchgeldstaffel geht von 96 bis 3.600 € aus).

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigt. Die Einführung des besonderen Kirchgelds bei glaubensverschiedenen Ehen zum 1. Januar 2001, die einschlägigen Kirchensteuerordnungen und der Kirchensteuerbeschluss von 2001 verstoßen nicht gegen das Verfassungsrecht.

Inzwischen ist wegen der Erhebung des Kirchgelds in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig, so dass betroffene Ehegatten mit Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen die Kirchgeldfestsetzung erheben sollten.

Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse als Hinderungsgrund für die Bildung von Pensionsrückstellungen in Betrieben gewerblicher Art

Beamte einer Trägerkörperschaft werden auch in einem Betrieb gewerblicher Art eingesetzt. Ihnen wird, sobald die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Anwartschaft auf eine beamtenrechtliche Versorgung zugesagt. Zur Absicherung der Versorgungsansprüche ist die Trägerkörperschaft (nicht der Betrieb gewerblicher Art) Mitglied in einer Versorgungskasse. Diese übernimmt alle Versorgungsleistungen. Die Kasse ist umlagefinanziert.

Ein Eigenbetrieb (Betrieb gewerblicher Art) zog in seiner Gewinnermittlung die an die Kasse gezahlten und auf ihn entfallenden Umlagen als Betriebsausgaben ab. Darüber hinaus beantragte er die Anerkennung von ihm gebildeter Rückstellungen für die Versorgungsverpflichtungen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die ablehnenden Vorentscheidungen. In der Gewinnermittlung des Eigenbetriebs der Trägerkörperschaft dürfen die Pensionsverpflichtungen der Trägerkörperschaft gegenüber ihren Beamten nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gleiches gilt für zukünftige Beihilfeleistungen.

Die Verpflichtung, künftig Versorgungsleistungen zu erbringen, ist eine ungewisse Verbindlichkeit. Dafür darf eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Fehlt es an einer derartigen Wahrscheinlichkeit, besteht ein handelsrechtliches Passivierungsverbot.

Die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen obliegt der umlagefinanzierten Versorgungskasse und nicht dem Eigenbetrieb. Seine Inanspruchnahme wird unwahrscheinlich, da die Kasse Ihre Rechte und Pflichten ausschließlich gegenüber dem Trägerunternehmen begründet.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Fehlbeträgen einer in Form der GmbH betriebenen Gaststätte

Eine GmbH betrieb eine Tennisanlage mit Clubhaus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden durch kalkulatorische Einnahmenüberprüfungen Fehlbeträge für mehrere Geschäftsjahre in der Gaststätte des Clubhauses festgestellt. Das Finanzamt wertete das als eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH zuzurechnende verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Das Finanzgericht konnte nicht feststellen, ob die Fehlbeträge dem Geschäftsführer zugeflossen waren.

Der Bundesfinanzhof rechnete deshalb die Fehlbeträge nicht dem Gesellschafter-Geschäftsführer zu. Betreibt eine GmbH eine Gaststätte, kann eine Zurechnung als vGA nur erfolgen, wenn das Geld dem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einer nahe stehenden Person zugeflossen ist. Die Manipulation der Bücher der GmbH durch den Gesellschafter-Geschäftsführer reicht alleine nicht aus, um ihm die Fehlbeträge zuzurechnen.

Es war in diesem Fall nicht geklärt, ob die Mitarbeiter des Restaurants einen großen Teil der über die Theke und die Küche erzielten Umsätze nicht gebucht und sich so zu Lasten der GmbH bereichert hatten. Da die Mitarbeiter des Restaurants dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht nahe standen, hatte dieser persönlich keinen Vorteil daraus und konnte nicht der Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein.

Keine Pflicht zum Lohnsteuereinbehalt bei Gewährung von geldwerten Vorteilen durch eine Schwestergesellschaft

Eine Konzernmuttergesellschaft unterhielt an vielen Standorten ihrer Tochtergesellschaften (T 1) Ladengeschäfte einer weiteren Konzerntochter (T 2). Hier bestand für Mitarbeiter des Konzerns gegen Vorlage ihres Betriebsausweises die Möglichkeit, im Konzern hergestellte Produkte zu einem Preis zu erwerben, der erheblich unter dem Marktpreis lag. Das Finanzamt war der Auffassung, dieser den Mitarbeitern gewährte Preisvorteil müsse bei den Tochtergesellschaften (T 1) der Lohnsteuer unterworfen werden. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Nach seiner Entscheidung unterliegen die den Mitarbeitern eingeräumten Preisvorteile nicht der Lohnsteuer bei den einzelnen Tochtergesellschaften (T 1).

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gezahlt werden. Auch Preisnachlässe des Arbeitgebers gehören dazu. Auch Zuwendungen eines Dritten können als Entgelt für eine Leistung angesehen werden, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitslohn als Gegenleistung für die Arbeit angesehen werden kann, die auf einem konkreten Arbeitsverhältnis für einen

bestimmten Arbeitgeber beruht. Wird demgegenüber die Zuwendung gewährt wegen anderer, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, liegt kein Arbeitslohn vor.

Unter Beachtung vorgenannter Grundsätze handelt es sich bei den den Arbeitnehmern der Tochtergesellschaften (T 1) gewährten Vorteilen beim Einkauf in den Verkaufsstellen der Schwestergesellschaften (T 2) um Arbeitslohn. Trotzdem war die darauf entfallende Lohnsteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn bei den Gesellschaften T 1 zu erheben. Die ihren Arbeitnehmern eingeräumten Preisnachlässe konnten ihr nicht als Gewährung eigenen Arbeitslohns zugerechnet werden. Durch die Ladengeschäfte der T 2 wurde den Mitarbeitern der Konzerntöchter (T 1) lediglich die Möglichkeit eröffnet, Waren zu erwerben. Das die Ladengeschäfte betreibende Konzernunternehmen (T 2) wurde nicht im Auftrag ihrer Konzernschwestergesellschaft (T 1) tätig, es war auch nicht deren Erfüllungsgehilfe für Leistungen an die Arbeitnehmer. Die Konzerntochtergesellschaften (T 1) wurden auch nicht über die ihren Arbeitnehmern eingeräumten Einkaufsvorteile unterrichtet.

Hinweis: Die vorstehenden Grundsätze sind nur auf Sachverhalte anzuwenden, die der Lohnsteuer bis zum 31.12.2003 zu unterwerfen waren. Seit dem 1.1.2004 ist auch der von einem Dritten gewährte Arbeitslohn der Lohnsteuer zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vorteile gewährt werden.

Betriebsaufspaltung im Anschluss an die steuerbegünstigte Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Ein Unternehmer betrieb einen gewerblichen Blumenhandel und einen Gartenbau, aus dem er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielte. Er gab den Gartenbaubetrieb auf und übertrug den Blumenhandel auf eine von ihm gegründete GmbH. Den größten Teil der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche vermietete er der GmbH. Eine Teilfläche verkaufte er an einen Bauträger. Die größte Grundstücksfläche war an die GmbH vermietet worden, wodurch eine Betriebsaufspaltung entstanden war.

Die Steuerbegünstigung für den Aufgabegewinn des Gartenbaubetriebs gewährte das Finanzamt nicht mit der Begründung, dass nicht alle wesentlichen Grundlagen des Gartenbaubetriebs veräußert oder in das steuerliche Privatvermögen überführt worden seien.

Der Bundesfinanzhof stellte grundsätzlich fest, dass die Begründung einer Betriebsaufspaltung eine vorangehende steuerbegünstigte Betriebsaufgabe nicht ausschließt. Voraussetzung ist jedoch die Beendigung der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung. Im vorliegenden Fall war durch den Verkauf der notwendigen Geräte und Maschinen an die GmbH, die Grundstücksvermietung und durch die Veräußerung einer Teilgrundstücksfläche der betriebliche Organismus des Gartenbaubetriebs vollständig aufgelöst worden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Konsequenzen für das Mietrecht

Am 18.8.2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Kern der gesetzlichen Regelung ist ein allgemeines Benachteiligungsverbot. Danach sind Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten. Neben dem Arbeitsrecht ist auch das Zivilrecht betroffen, also auch die Rechtsbeziehungen zu Vermietern.

Wird Wohnraum dauerhaft vermietet, findet das Gesetz aber erst Anwendung, wenn der Vermieter mehr als 50 Wohnungen vermietet. Damit unterliegt der typische private Vermieter in aller Regel nicht dem allgemeinen zivilrechtlichen Gleichbehandlungsgebot, das eine Benachteiligung wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verbietet. Sanktionierbar ist allerdings eine mögliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung. Das Gesetz lässt aber auch weiterhin eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen zu. Deshalb können Mieter auch künftig nach individuellen Kriterien ausgesucht werden.

Vermieter muss Nebenkosten für leere Wohnungen tragen

Vermieter dürfen die Betriebskosten für leer stehende Wohnungen nicht auf andere Mieter umlegen. Sie müssen die anteiligen Kosten selbst tragen.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. In dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter die Betriebskosten für zeitweise leer stehende Wohnungen auf die restlichen Mieter umgelegt. Hierzu hatte er den Verteilerschlüssel geändert und die angefallenen Kosten auf die bewohnten Wohnungen verteilt. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Vorgehensweise unzulässig, da der Vermieter das Leerstandsrisiko selbst zu tragen hat. Eine Änderung des Verteilerschlüssels ist nur unter strengen Voraussetzungen bei einer Störung der Geschäftsgrundlage möglich.

Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter

Der Bundesfinanzhof hatte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen. Dagegen ist jetzt Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

Hinweis: Gegen eingehende Bescheide sollte deshalb unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden. Aufforderungen der Finanzämter, Einsprüche in dieser Angelegenheit zurückzunehmen, sollte nicht gefolgt werden.

Anspruch auf freiwillige Krankenversicherung erlischt nach drei Monaten

Wer sich nach seinem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern will, hat hierfür nur drei Monate Zeit. Danach hat er keinen Anspruch mehr, als freiwillig Versicherter aufgenommen zu werden. Dies hat das Hessische Landessozialgericht im Falle eines Arbeitslosen entschieden, der nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld Hartz-IV-Leistungen beantragt hatte, die ihm jedoch unter Hinweis auf das Einkommen seiner Lebenspartnerin verweigert wurden.

Den Antrag auf freiwillige Versicherung bei der AOK stellte der Arbeitslose erst knapp vier Monate nach seinem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Das Fristversäumnis konnte nach Auffassung des Gerichts nicht geheilt werden, weil die Agentur für Arbeit dem Antragsteller frühzeitig mitgeteilt hatte, dass er für die Zeit, in der er keine Leistungen bezieht, nicht krankenversichert ist. Um Nachteile zu vermeiden, hatte sie ihm gleichzeitig empfohlen, sich umgehend bei seiner Krankenkasse über Möglichkeiten zur Wahrung des weiteren Versicherungsschutzes (z. B. durch freiwillige Weiterversicherung) zu erkundigen. Da der Arbeitslose dies nicht getan habe, treffe ihn selbst die Schuld an der Überschreitung der Frist.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

November	Dezember
28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Wählbarkeit einer anderen Krankenkasse

Versicherten, die ihre Krankenkasse wechseln möchten, ist von der gewählten Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung auch dann auszustellen, wenn sie - statt eine Kündigungsbestätigung der vorherigen Krankenkasse vorzulegen - nachweisen, dass ihre Mitgliedschaft dort die Mindestbindungsdauer von 18 Monaten erreicht hatte. Dies hat jüngst das Sozialgericht Leipzig entschieden.

Dabei stützte sich das Gericht auf eine erweiternde Auslegung des Gesetzes. Da das Gesetz zwingend eine Kündigungsbestätigung vorschreibe, die Mitgliedschaft in der bisherigen Krankenkasse aber auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften enden könne, z. B. durch Kündigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach Beendigung einer Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung, sei das Gesetz insofern lückenhaft. Die Absicht des Gesetzgebers bestehe darin zu gewährleisten, dass die Versicherung in der neuen Krankenkasse nur möglich ist, nachdem in der alten Krankenkasse die Mindestbindungsdauer von 18 Monaten erreicht wurde. Weise der Versicherte dies nach, so hat die gewählte Krankenkasse ihn aufzunehmen, ohne dass es einer Kündigungsbestätigung bedarf.

Auskunftsanspruch eines Unternehmers über Besteuerung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts

Ein Unternehmer, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht, hat nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs einen Anspruch gegen die Finanzverwaltung auf Auskunft darüber, ob und wann der öffentlich-rechtliche Mitbewerber zur Umsatzsteuer veranlagt worden ist. Dies verlangt der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer.

Im Streitfall hatte ein Verein, der ein Krematorium betreibt, Zweifel daran, ob das städtische Krematorium zur Umsatzsteuer herangezogen wurde.

Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Auftrittsgarderobe?

Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, sind einkommensteuerrechtlich nicht abzugsfähig. Dies gilt grundsätzlich für bürgerliche Kleidung, auch wenn sie der Förderung des Berufs dient. Nur typische Berufskleidung ist von diesem Abzugsverbot ausgeschlossen.

Das Umsatzsteuerrecht knüpft an die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften an. Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot gilt.

Anders kann es jedoch bei einem Piano-Entertainer sein, der einen Smoking für seine Auftritte mit ordnungsgemäßer Rechnung erwirbt. Das Finanzgericht München kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass ein Smoking nicht zur typischen Berufskleidung gehört und deshalb kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Smokings möglich ist. Es hält aber den Vorsteuerabzug dennoch nicht für ausgeschlossen, weil diese deutsche

Ausschlussregelung nicht mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer vereinbar ist. Der Entertainer kann sich nach Ansicht des Gerichts auf das für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen und den Vorsteuerabzug begehren.

Die endgültige Entscheidung trifft nun der Bundesfinanzhof.

Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen

Ein Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Leistungen verwenden will. Ob er bei Leistungsbezug eine entsprechende Absicht hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu entscheiden. Dabei kann die spätere tatsächliche Verwendung ein wesentliches Indiz für die bei Leistungsbezug bestehende Verwendungsabsicht des Unternehmers sein. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Verwendung zeitnah erfolgt.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, nach der die strengeren Anforderungen an den Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen nicht für sog. Altbauten gelten. Ein Altbau liegt bei der Vermietung an einen anderen Unternehmer vor, wenn das Gebäude vor dem 1.1.1998 fertig gestellt und mit der Errichtung vor dem 11.11.1993 begonnen worden ist. Dies gilt auch für Vermieter, die einen solchen Altbau erst nach Fertigstellung erwerben. Bei einem Altbau reicht die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, um auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten und damit das Recht auf Vorsteuerabzug erlangen zu können. Bei anderen Gebäuden kann nur noch verzichtet werden, wenn der andere Unternehmer seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt; die Ausführung steuerfreier Umsätze reicht nicht mehr aus.

Regelsteuersatz für an Bauträger und Bauunternehmer erbrachte Hausanschlussleistungen

Beauftragt ein Bauträger oder Bauunternehmer ein Wasserversorgungsunternehmen, den Hausanschluss zu erstellen, unterliegt das hierfür gezahlte Entgelt dem vollen Umsatzsteuersatz. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Es liegt keine Nebenleistung zur ermäßigt zu besteuerten Hauptleistung „Lieferung von Wasser“ vor. Der ermäßigte Steuersatz könne allenfalls zur Anwendung kommen, wenn das Erstellen des Hausanschlusses im Auftrag des Hauseigentümers erfolge.

Die Frage, ob in diesem Fall der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet, hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt u. a. vor, wenn der Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet und der Empfänger ein ausländischer Abnehmer ist. Der Unternehmer muss durch Belege nachweisen, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist der Vorgang steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob die Erhebung der Umsatzsteuer in Fällen, in denen der Ausfuhrnachweis vom Abnehmer gefälscht wurde, der Unternehmer dies aber nicht erkennen konnte, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Er hat diese Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Umsatzsteuerpflichtige Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen betrieblichen Pkw durch eine GbR

Veräußert ein Unternehmer einen betrieblichen Pkw, bei dessen Anschaffung er keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, unterliegt der gesamte Veräußerungserlös der Umsatzsteuer, wenn das Fahrzeug in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet wurde. Wird der PKW dagegen entnommen und somit in das Privatvermögen überführt, ist eine Umsatzbesteuerung nicht zulässig. Auch ein nach der Entnahme erfolgter Verkauf des PKW unterliegt dann nicht mehr der Umsatzsteuer. Wird der PKW nur teilweise dem Unternehmen zugeordnet, unterliegt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beim Verkauf nur dieser Teil der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte sich vor einigen Jahren dieser Entscheidung angeschlossen. Ein Unternehmer hatte den ohne Vorsteuerabzug erworbenen Pkw, den er zu 70 % betrieblich nutzte, verkauft, ohne Umsatzsteuer zu berechnen. In seiner Steuererklärung wies er darauf hin, dass er den Pkw an eine Privatperson verkauft hatte. Das Gericht sah darin eine Entnahme vor dem Verkauf. Die Entnahme und der anschließende Verkauf blieben deshalb umsatzsteuerfrei.

Im Falle der Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzug erworbenen Pkw einer GbR hat der Bundesfinanzhof die Sache anders gesehen. Die GbR hatte den Pkw bei Anschaffung eines anderen Kfz in Zahlung gegeben, ohne Umsatzsteuer auszuweisen. Das Gericht sah die Inzahlunggabe des Pkw als steuerpflichtige Lieferung an, weil das Fahrzeug mangels eindeutiger Entnahmehandlung nicht aus dem unternehmerischen Bereich ausgeschieden war.

Hinweis: Die Entnahme des ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angeschafften Kfz vor einem späteren Verkauf ist zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung immer zu empfehlen, weil der Verkauf aus dem Privatvermögen nicht der

Umsatzsteuer unterliegt. Dabei empfiehlt es sich, das Kfz nicht erst kurz vor dem Verkauf zu entnehmen. Die Entnahme des Kfz sollte in der Buchführung zum gleichen Zeitpunkt dokumentiert werden.

Einberufung einer Eigentümersammlung durch den Verwaltungsbeirat

Eine Eigentümersammlung ist grundsätzlich vom Verwalter einzuberufen. Fehlt ein Verwalter, kann ausnahmsweise auch der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats hierzu einladen.

In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte der Beiratsvorsitzende zu einer Eigentümersammlung eingeladen. Die den Eigentümern übersandte Tagesordnung enthielt den Ordnungspunkt „Wahl des Verwalters“. Ein Eigentümer war der Versammlung ferngeblieben und hatte den dort gefassten Beschluss zur Verwalterbestellung angefochten. Er begründete die Anfechtung damit, dass die Einberufung der Versammlung durch eine unzuständige Person erfolgte.

Das Gericht schloss sich dieser Ansicht nicht an. Die Einberufung der Versammlung durch den Beiratsvorsitzenden sei vor dem Hintergrund des nicht vorhandenen Verwalters nicht zu beanstanden. Ferner sei der zur Verwalterbestellung gefasste Beschluss wirksam zu Stande gekommen. Durch den Tagesordnungspunkt „Wahl des Verwalters“ war für jeden Wohnungseigentümer erkennbar, welche Beschlüsse gefasst werden sollten. Sofern ein Eigentümer beabsichtigte, an der Versammlung deshalb nicht teilzunehmen, weil er die Einberufung für unwirksam hielt, hätte er dies im Vorfeld der Versammlung vortragen müssen.

Einzugsermächtigungsverfahren: Rückabwicklung von eingezogenen Lastschriftbeträgen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurden für Arbeiten an einer EDV-Anlage ca. 1.500 € in Rechnung gestellt und vom Konto des Auftraggebers im Einzugsermächtigungsverfahren abgebucht. Nach zwölf Wochen widersprach der Auftraggeber der Belastung seines Kontos, woraufhin seine Bank den Rechnungsbetrag seinem Konto wieder gutschrieb.

Mit der Begründung, dass der Auftragnehmer wegen der mangelhaften Ausführung der abgerechneten Arbeiten und wegen Nichtvorliegens einer schriftlichen Einzugsermächtigung nicht zum Lastschrifteinzug berechtigt gewesen sei, nahm die Bank den Auftragnehmer auf Rückzahlung des eingezogenen Lastschriftbetrags in Anspruch.

Zu Recht, befand das Gericht, und zwar unabhängig davon, ob eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt worden war und ob ein Anspruch auf Zahlung des Rechnungsbetrags bestand.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts ist eine im Lastschriftverfahren bewirkte Zahlung nicht als Leistung des Schuldners anzusehen, sondern nur als Gestattung, das von der Kreditwirtschaft entwickelte technische Verfahren des Lastschrifteinzugs zu benutzen. Im Gegensatz zum Überweisungs- oder Abbuchungsauftrag geht der Belastung keine Weisung voraus, sondern erst die nachträgliche Zustimmung des Schuldners ergibt die Berechtigung der Schuldnerbank zur Einlösung der Lastschrift.

Widerspricht der Schuldner der Belastungsbuchung und verweigert er damit seine nachträgliche Zustimmung, fehlt eine ihm zurechenbare Weisung, so dass die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto dem Schuldner nicht als Leistung zugerechnet werden und die Schuldnerbank beim Gläubiger wegen ungerechtfertigter Bereicherung Rückgriff nehmen kann. Die Schuldnerbank ist weder verpflichtet, vorrangig die Gläubigerbank auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, noch steht dem Anspruch die vermeintliche Missachtung der sechswöchigen Widerrufsfrist entgegen, da diese nur im Verhältnis zwischen den beteiligten Banken gilt.

GmbH & Co. KG: Erfüllungsschädlicher Rückfluss der Gesellschafter-Bareinlage?

In einem vom Oberlandesgericht Thüringen entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH zur Erfüllung der Stammeinlageverpflichtung dem Geschäftsführer der GmbH Beträge in Höhe der jeweiligen Stammeinlagen in bar übergeben. Die Beträge wurden sodann in voller Höhe als Darlehen an eine Kommanditgesellschaft weitergeleitet, deren Komplementärin die GmbH und deren Kommanditisten neben einer weiteren Person die Gesellschafter der GmbH waren.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Gesellschafter bei diesem Sachverhalt ihre Stammeinlageverpflichtung erfüllt, weil die Weiterleitung der Beträge an die Kommanditgesellschaft nicht als Rückfluss der Stammeinlage an die Gesellschafter gewertet werden kann. Wirtschaftlich betrachtet ist ein Darlehen, welches die Verwaltungs-GmbH „ihrer“ Kommanditgesellschaft auszahlt, nicht zugleich als Zahlungsvorgang an die Gesellschafter zu werten. Im Ergebnis ist also die Finanzierung der Kommanditgesellschaft durch die Stammeinlagen ihrer Komplementär-GmbH nicht zu beanstanden.

Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, hat nun der Bundesgerichtshof das letzte Wort.